

## ***Änderungsvorschlag § 21 der DHB - SpO***

### ***§ 21, Ziff. 1b (neu)***

Ein wechselwilliger Jugendlicher, der einer Jugendklasse U 16 und jünger angehört, ist erst dann für den neuen Verein spielberechtigt, wenn dem Jugendausschuss des LHV entweder per 1. April oder per 1. November das vom aufnehmenden Verein vollständig ausgefüllte und mit dem abgebenden Verein abgestimmte Wechselprotokoll vorliegt.

Danach eingegangene Anträge und Wechselprotokolle gelten als nicht fristgemäß eingereicht.

Bei Nicht-Einigung zwischen den beiden Vereinen entscheidet die Einigungsstelle des Landesverbandes.

Bei Kader-/ Auswahlspielern, - innen muß das Wechselprotokoll auch vom Landestrainer, - in des LHV unterschrieben sein.